



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service de l'action sociale SASoc  
Kantonales Sozialamt KSA

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 92, F +41 26 305 29 85  
www.fr.ch/ksa

*Freiburg, 7 November 2014*

## **Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den RAV und den RSD des Kantons Freiburg**

### **Protokoll des Gesprächs im Zusammenhang mit der Informationssitzung über die RAV-RSD-Zusammenarbeitsvereinbarung vom 14. Oktober 2014**

An der Informationssitzung (Präsentation im Anhang) des Kantonalen Sozialamtes (KSA) und des Amtes für den Arbeitsmarkt (AMA) sind verschiedene Fragen aufgetaucht. Diese und die entsprechenden Antworten sind im Folgenden aufgeführt.

Einige Stellensuchende wenden sich mit der Aussage an die RSD, beim RAV habe man ihnen gesagt, es bringe nichts, sich ohne Arbeitslosenentschädigung beim RAV anzumelden.

Das AMA nuanciert diese Aussage. Es kann sein, dass sich die betreffenden Stellensuchenden beim RAV erkundigt haben, auf welche Leistungen sie Anspruch hätten, und dieses ihnen dann möglicherweise zur Antwort gegeben hat, dass die Leistungen beschränkt seien.

Sollte die Information des RAV falsch verstanden oder von der stellensuchenden Person mit Absicht falsch dargestellt worden sein, so empfiehlt das AMA dem zuständigen RSD, sich direkt mit den Angaben der Person an das Partner-RAV zu wenden, damit die Situation geklärt werden kann.

Wie ist die Vereinbarung anzuwenden, wenn eine stellensuchende Person, die noch während zwei bis drei Monaten Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, den Wohnort und das RAV wechselt?

Das AMA präzisiert, dass es auch bei einem Personalberaterwechsel oder bei einem Umzug aus einem anderen Kanton zu dieser Situation kommen kann. Es stimmt, dass ein Personalberater normalerweise zwei bis drei Sitzungen braucht, bis er die Möglichkeiten und Absichten einer Person einschätzen kann (Standortbestimmung). Somit besteht die Gefahr, nicht genügend Zeit zu haben, um eine effiziente Zusammenarbeit mit dem zuständigen RSD in die Wege zu leiten.

In den RAV gibt es seit drei Monaten ein Verfahren, mit dem verhindert werden soll, dass dem RAV solche Situationen entgehen. In diesen Fällen muss der Partner, der mehr Informationen zur Hand hat, den anderen so schnell wie möglich kontaktieren.

Müssen Stellensuchende mit Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, die sich zuerst an den RSD wenden, laut Grundsatz der Subsidiarität an das zuständige RAV weitergeleitet werden?

Ja, der Grundsatz der Subsidiarität ist anwendbar. Punkt 1.1 der Vereinbarung gilt, sobald die stellensuchende Person beim RAV angemeldet ist.

NB: Bei Personen mit Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung muss die Arbeitsmarktfähigkeit nicht geprüft werden. Die RAV sind in diesem Fall ohnehin nicht zuständig: Der Entscheid liegt bei den Arbeitslosenkassen.

Was die Abmeldung betrifft, möchte das AMA darauf hinweisen, dass eine stellensuchende Person bei bevorstehender Aussteuerung gefragt wird, ob sie Unterstützung vom RSD braucht und ob sie weiterhin angemeldet bleiben muss (gemäss Vereinbarung). Allerdings geben die betroffenen Personen oft vor, keine Hilfe vom RSD mehr zu brauchen und ihre Stellensuche selbstständig, ohne Hilfe des RAV, vornehmen zu können. In solch einem Fall wird die Person normalerweise auf ihren eigenen Wunsch abgemeldet. Sollte sie danach beim RSD vorstellig werden, ist jedoch eine rasche Wiederanmeldung möglich.

In welchem Zusammenhang stehen die Plattform iExtranet und das CaseNet der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ)?

Wie wird iExtranet funktionieren?

Zwischen den beiden Programmen besteht keine Verbindung. iExtranet ist eine umfassende und sichere Online-Datenbank, ähnlich wie eine «DropBox».

Das KSA wird alle Angaben zu den Personalberaterinnen und Personalberatern der RAV sowie zu den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der RSD sammeln und eine entsprechende Liste im iExtranet abspeichern. Hierzu wird das KSA in Kürze ein Formular verschicken. Die Liste wird vom KSA regelmässig nachgeführt, entsprechend der Informationen, die es von den Partnern erhält.

Die Liste kann über einen Link, der den RSD und den RAV regelmässig mitgeteilt wird, eingesehen und heruntergeladen werden. Für den Zugriff braucht es weder Code noch Passwort. Deshalb darf der betreffende Link keinesfalls an Dritte weitergegeben werden; er ist ausschliesslich für die Vereinbarungspartner bestimmt.

In diesem Zusammenhang schlägt der RSD Greyerz eine effiziente Art der Zusammenarbeit vor: Für Fragen wie: «Ist diese Person bei Ihnen angemeldet?» benutzen sowohl das RAV als auch der RSD ihre allgemeine, vom Sekretariat verwaltete Adresse. Wird die Frage mit Ja beantwortet, so leitet das Sekretariat die Nachricht an den zuständigen/die zuständige Personalberater/in bzw. Sozialarbeiter/in weiter (erneute Bestätigung). Bei einem Nein antwortet das Sekretariat direkt mit Nein.

Das KSA verpflichtet sich, innerhalb von 30 Tagen (d. h. Mitte November) ein operatives System zur Verfügung zu stellen.

**Bedenken hinsichtlich der Arbeitsbelastung für die RSD aufgrund der Anwendung der Vereinbarung**

Mehrere RSD finden es gut, dass der Schwerpunkt auf die Früherkennung und Frühintervention von problematischen Sozialhilfefällen gelegt wird. Allerdings befürchten sie eine Überbelastung, wenn

ihnen alle Fälle, die diesem Kriterium entsprechen, zugewiesen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es in der Tat noch schwierig, die Fallmenge einzuschätzen; die Testphase beginnt.

Das AMA und das KSA empfehlen den Partnern, in diesem Zusammenhang konkrete Formen der Zusammenarbeit auszuhandeln. Über die Adresse [convention33@fr.ch](mailto:convention33@fr.ch) können auch Schwierigkeiten mitgeteilt werden. Zudem wird die Vereinbarung regelmässig mit den Partnern evaluiert, um zu prüfen, ob sie angewendet wird und ob sie effizient ist.

**Kennen sich die Personalberater/innen mit den Sozialhilferichtsätzen aus?**

Laut AMA besitzen alle Personalberater einen eidgenössischen Fachausweis in Human Resources. In diesem Rahmen bilden sie sich auch im Bereich der Sozialversicherungen aus. Trotzdem haben sie nicht das gleiche Ausbildungsniveau wie die Sozialarbeiter/innen. Der RSD hat die Verantwortung über die Sozialhilferichtsätze zu entscheiden. Im Bedarfsfall steht er den RAV zur Verfügung.

**Wie kann ein RSD das Beschäftigungspotential einer Sozialhilfebezügerin/eines Sozialhilfebezügers bestimmen?**

Dafür gibt es verschiedene Wege. In einem ersten Schritt kann sie oder er sich auf die eigenen Beobachtungen stützen. Um das Potential zu überprüfen, kann auch die SEM 170 (organisiert von IPT und vom AMA genehmigt) oder eine andere SEM benutzt werden. Danach muss diese Frage im Zentrum der ersten Kontakte mit dem RAV stehen und mit der Personalberaterin/dem Personalberater besprochen werden. Im Zweifelsfall kann immer noch eine SEM wie die SEM 170 herangezogen werden, wenn dies nicht schon getan wurde.

Das KSA muss den deutschen Titel der SEM 170 anpassen: Arbeitsmarktfähigkeit ist durch Beschäftigungsfähigkeit zu ersetzen. Das KSA wird dies so schnell wie möglich umsetzen.

Für das Protokoll  
Etienne Guerry

**Beilage**  
erwähnt